

Verordnung über die Volksschule

Vom 29. April 1985

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 4 Abs. 4, 7 Abs. 5, 13 Abs. 2, 16 Abs. 3, 38 Abs. 3, 38e Abs. 4, 58 Abs. 3, 61a Abs. 2 und 91 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981^{1), 2)}

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Die Schulpflege erhält von der Einwohnerkontrolle jährlich bis Ende Januar die Personalien der Kinder, die im laufenden Jahr schulpflichtig werden, sowie laufend die Personalien der Neuzuzüger. Meldung,
Einschreibung

² Die Eltern sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder am Wohn- oder Aufenthaltsort bei der Schulpflege einschreiben zu lassen. Einzuschreiben sind auch jene Kinder, die in einer Privatschule oder Sonderschule unterrichtet werden sollen, sowie die im Vorjahr zurückgestellten. Die Schulpflege trifft rechtzeitig die dazu erforderlichen Massnahmen.

§ 2³⁾

¹ Die Schulpflege trifft für Kinder, die auf das kommende Schuljahr schulpflichtig werden, rechtzeitig den Entscheid über die Zuweisung in eine der Schulformen der 1. Klasse bzw., bei mangelnder Schulreife, das Hinausschieben der Schulpflicht. Einschulung

¹⁾ SAR 401.100

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 24. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 181).

² Eine vorzeitige Einschulung im Sinne von § 5 des Schulgesetzes ¹⁾ kann nur in eine Regelklasse der Primarschule erfolgen.

³ Die Schulpflege kann sich die für den Einschulungsentscheid nötigen Informationen insbesondere durch Rückfrage bei der Kindergärtnerin beschaffen oder, nach Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt, durch ein Gutachten des zuständigen Schuldienstes.

⁴ Die Abklärung vor einer Zuweisung in eine Sonderschule richtet sich nach der Gesetzgebung über die Sonderschulung.

§ 3²⁾

Zuzug Der Gemeinderat stellt über die Gemeindeverwaltung sicher, dass zuziehende Schülerinnen und Schüler durch ihre Eltern bei der Schulleitung oder beim Schulsekretariat angemeldet werden.

§ 4³⁾

Wegzug Bei einem Schulortwechsel sind der Schulleitung des neuen Schulorts die Unterlagen der Schülerin beziehungsweise des Schülers zuzustellen, für welche die Schulen zur Führung und Aufbewahrung verpflichtet sind.

§ 4a⁴⁾

Meldepflicht der Eltern Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern des Kinds haben der zuständigen Schulpflege dessen Eintritt in eine und dessen Austritt aus einer Privatschule oder die Aufnahme und die Beendigung der privaten Schulung schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus zu melden.

§ 5⁵⁾

Schülerausweis Die Schulleitung stellt den Schülerinnen und Schülern den von den öffentlichen Verkehrsbetrieben anerkannten Schülerausweis aus.

¹⁾ SAR 401.100

²⁾ Fassung gemäss § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 734).

³⁾ Fassung gemäss § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 734).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

⁵⁾ Fassung gemäss § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 734).

§ 5a¹⁾

Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Funktions-,
Berufs- und
Personen-
bezeichnungen

B. Organisatorische Bestimmungen**§ 6**²⁾

¹ Die Stundenplangestaltung hat sich auf der Grundlage des Bildungsauftrages nach den Bedürfnissen der Kinder zu richten. Die Bedürfnisse des Familienalltages sind sinnvoll zu berücksichtigen.

Unterrichtszeiten
und Stundenplan-
gestaltung
generell

² Die Unterrichtszeit ist ausgewogen zu gestalten. Die Fächer sowie die freien Nachmittage sind pädagogisch sinnvoll auf die Schultage zu verteilen.

³ Pausen sind so festzulegen, dass sie den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden.

⁴ Stundenplanänderungen sind den Eltern rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7

¹ In der Regel beginnt der Unterricht frühestens um 07.30 Uhr und endet spätestens um 18.00 Uhr, beim freiwilligen Schulsport ausnahmsweise spätestens um 19.00 Uhr.³⁾

Unterrichtszeiten
im Speziellen

² Ausnahmsweise kann von den in Absatz 1 genannten Zeiten zur Abstimmung auf die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs um bis zu 20 Minuten abgewichen werden. Die vorgeschriebene Unterrichtszeit muss insgesamt aber erteilt werden.⁴⁾

³ Die Lektionen dauern am Vormittag 45 Minuten, am Nachmittag 50 Minuten. Lektionen können zu Unterrichtseinheiten zusammengelegt werden. Zur Abstimmung auf die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs können 45-Minutenlektionen des Vormittags mit 50-Minutenlektionen des Nachmittags abgetauscht werden.⁵⁾

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 24. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 181).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 24. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 181).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

⁴ Eine angemessene Mittagspause für die Schülerinnen und Schüler ist sicherzustellen. Die an den Hauswirtschaftsunterricht anschliessende Pause kann auf eine Mindestdauer von 20 Minuten gekürzt werden.¹⁾

⁵ Den Schülerinnen und Schülern ist mindestens ein schulfreier Nachmittag zu gewähren.²⁾

⁶ Die generellen Stundenplanpositionen sind vom Inspektorat bewilligen zu lassen.³⁾

§§ 8 und 9⁴⁾

§ 10

Hausaufgaben

¹ Hausaufgaben sind massvoll zu erteilen. Der Schüler soll das Aufgabenziel selbstständig erreichen können.

² Klassenlehrer und Fachlehrer haben sich über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben zu verständigen.

³ Über das Schulwochenende sowie vom Vortag eines Feiertages auf den nächsten Schultag und über die Ferien dürfen, besondere Gründe vorbehalten, keine Hausaufgaben erteilt werden.⁵⁾

§ 11

Probearbeiten

Probearbeiten sind sinnvoll über das ganze Semester zu verteilen. Klassen- und Fachlehrer haben das Ansetzen von Probearbeiten zu koordinieren.

§ 12

Dispensationen

¹ Über eine länger dauernde, teilweise oder gänzliche Befreiung von Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3.⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 24. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 181).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 3. Mai 2000, in Kraft seit 1. August 2000 (AGS 2000 S. 81).

⁶⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

² Über eine länger dauernde, teilweise oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht entscheidet auf Grund eines Arzteugnisses die Schulpflege. Das privatärztliche Zeugnis kann von der Schulärztin oder vom Schularzt begutachtet werden. ¹⁾

³ Schüler, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch des Inhabers der elterlichen Gewalt durch die Schulpflege vom Unterricht dispensiert. Der versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten.

§ 13

¹ Der Unterricht in Wahlfächern und fakultativen Kursen ist regelmässig zu besuchen. Wahlfächer,
fakultative Kurse

² Die Anmeldung ist für das Schuljahr oder die Kursdauer verpflichtend.

³ Wenn triftige Gründe vorliegen, entlässt die Schulpflege, auf Ersuchen der Eltern und nach Rücksprache mit dem Klassen- oder Fachlehrer oder auf Antrag des Lehrers nach Rücksprache mit den Eltern, den Schüler vorzeitig aus Wahlfächern und fakultativen Kursen.

§ 14²⁾

Die Eltern sind mindestens zwei Jahre im Voraus über die Ferienpläne zu orientieren. Mitteilung über
die Schulferien

§ 15

¹ Die in der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 18. August 1966³⁾ erwähnten Feiertage sind am betreffenden Schulort schulfrei. Schulfreie Tage

² Der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Nachmittag des 1. Mai, der Freitag nach Auffahrt und der Bundesfeiertag sind schulfrei. ⁴⁾

³ Die Schulpflege kann während eines Schuljahrs zusätzlich bis zu fünf Halbtage schulfrei erklären. ⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 15. Oktober 2003, in Kraft seit 1. Dezember 2003 (AGS 2003 S. 251).

³⁾ SAR 961.111

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 15. Oktober 2003, in Kraft seit 1. Dezember 2003 (AGS 2003 S. 251).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 15. Oktober 2003, in Kraft seit 1. Dezember 2003 (AGS 2003 S. 251).

^{3bis} Im Rahmen der Fortbildungsvorgaben des Departements Bildung, Kultur und Sport kann die Schulpflege für schulinterne Fortbildung der Lehrkräfte pro Schuljahr bis zu vier Halbtage zusätzlich frei erklären, soweit der Fortbildungszweck die Teilnahme sämtlicher oder eines Grossteils der Lehrkräfte erfordert und die Stellvertretung nicht gewährleistet werden kann. Den Eltern sind die Daten spätestens zu Beginn des betreffenden Semesters mitzuteilen. ¹⁾

⁴ Andere schulfreie Tage sind nicht zulässig.

§ 16

Schulanlässe

¹ Schulreisen und Lagerwochen, Jugendfeste, Sport- und Heimattage während der Schulzeit zählen als Schultage. Ihre Durchführung ist von der Schulpflege zu bewilligen. Die Eltern sind rechtzeitig zu informieren, falls solche Veranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden oder zusätzliche Kosten verursachen.

² Nach Schulreisen oder Schullagern beginnt der Klassenunterricht am nächstfolgenden Tag spätestens um 10.00 Uhr.

§ 17

Absenzen des Schülers

¹ Die Eltern haben dem Lehrer das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen.

² Als Gründe gelten insbesondere:

- a) Krankheit des Schülers;
- b) Todesfall eines nahen Verwandten;
- c) freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes.

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert.

³ Der Klassenlehrer ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.

⁴ Für andere voraussehbare Urlaubstage ist im Voraus bei der Schulpflege schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

§ 18

Absenzenkontrolle

¹ Als eine Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbtage.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. August 1996 (AGS 1996 S. 119).

² Der Klassenlehrer führt ein Verzeichnis über die Absenzen.

³ Fachlehrer melden die Absenzen dem Klassenlehrer.

⁴ Alle Absenzen ohne zureichende Begründung sind unverzüglich der Schulpflege zu melden.

§ 19¹⁾

Bei unvorhersehbaren Absenzen der Lehrpersonen dürfen die SchülerInnen und Schüler der Primarstufe nicht ohne vorherige Mitteilung an die Eltern vorzeitig nach Hause geschickt werden.

Absenzen der
Lehrperson

§ 20

¹ Die Schulpflege erlässt in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft eine Hausordnung.

Hausordnung

² Diese regelt unter anderem:

- a) die Pflicht zu sorgfältiger Behandlung von Lehrmitteln, Schulmobiliar und Schulgebäude;
- b) Verbot des Rauchens und des Genusses von Alkohol und Drogen;
- c) Pausenordnung;
- d) das Verhalten auf dem Schulweg unter Hinweis auf die Versicherungsbestimmungen.

C. Schülerinnen, Schüler und Eltern²⁾

I. Schüler

§ 21³⁾

¹ Besucht ein Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht den Unterricht an der Volksschule weiter, so ist ein vorzeitiger Austritt nur auf Gesuch seiner gesetzlichen Vertreter und in der Regel nur auf Semesterende möglich.

Schulbesuch nach
der Schulpflicht

² Schüler haben das Recht, diejenige Grundausbildung abzuschliessen, die ihren Fähigkeiten entspricht und deren Anforderungen sie erfüllen. Sind die promotionsrelevanten Voraussetzungen erfüllt, ist ein dazu not-

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 260).

²⁾ Fassung gemäss § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 734).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 24. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 181).

wendiger Übertritt in den entsprechenden Oberstufentyp zu gewährleisten. Bezirksschüler, die beim ersten Mal an der Abschlussprüfung die Übertrittsberechtigung an eine Maturitätsschule nicht erlangen, haben das Recht, die 4. Klasse zu wiederholen. Bestehen in einem konkreten Fall Zweifel, dass die Übertrittsberechtigung mit einer Wiederholung erreicht werden kann, kann die Schulpflege diese von einem vorgängigen Besuch einer Laufbahnberatung abhängig machen.

§ 22

Rechte Der Schüler hat das Recht, von seinen Lehrern und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Anliegen und Problemen angehört zu werden.

§ 23

Pflichten ¹ Der Schüler ist zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.
² Er hat seine Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und die Anweisungen des Lehrers im Unterricht zu befolgen.

II. Eltern

§ 24

Rechte ¹ Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit dem Lehrer zu besprechen. Kommt keine Verständigung zu Stande, so können sie sich an die Schulleitung oder an die Schulpflege wenden.
² Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.

§ 25 ¹⁾

Pflichten ¹ Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern

- a) arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schule zusammen und verhalten sich gegenüber den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege kooperativ;
- b) fördern verbindliche und zuverlässige Leistungen ihrer Kinder in der Schule;
- c) haben ihre Kinder zur Erledigung der Hausaufgaben anzuhalten;

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

- d) schicken ihre Kinder ausgeruht, verköstigt, sauber und korrekt sowie den Witterungsverhältnissen angepasst gekleidet zur Schule;
- e) unterstützen und verstärken die Erziehungsbemühungen der Schule.

² Bei Nichtbefolgung dieser Pflichten können die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von einer Lehrperson, der Schulleitung oder der Schulpflege verbindlich zu einem Gespräch eingeladen werden.

III. ... ¹⁾

§§ 26–28 ²⁾

IV. ... ³⁾

§ 29 ⁴⁾

Cbis. Schulsozialarbeit ⁵⁾

§ 29a ⁶⁾

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport, beraten durch eine Fachkommission, unterstützt die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie die Schulträger in fachlichen Belangen. Fachliche
Unterstützung

² Die Fachkommission, die vom Departement Bildung, Kultur und Sport eingesetzt wird, besteht aus 5–7 Mitgliedern. Sie wird durch die Leiterin beziehungsweise den Leiter des Inspektorats Volksschule präsiert; die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Sektion Schulpsychologie gehört ihr von Amts wegen an.

¹⁾ Aufgehoben durch § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 735).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 260).

³⁾ Aufgehoben durch § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 735).

⁴⁾ Aufgehoben durch § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 734).

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

⁶⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

D. ¹⁾

I. ... ²⁾

§ 30 ³⁾

II. ⁴⁾

§§ 31–32 ⁵⁾

III. ⁶⁾

§§ 33–36 ⁷⁾

II. ... ⁸⁾

§§ 37–39 ⁹⁾

III. ... ¹⁰⁾

¹⁾ Aufgehoben durch § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 734).

²⁾ Aufgehoben durch § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 734).

³⁾ Aufgehoben durch § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 734).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 19. Juni 2002, in Kraft seit 1. August 2002 (AGS 2002 S. 188).

⁵⁾ Aufgehoben durch § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 734).

⁶⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 19. Juni 2002, in Kraft seit 1. August 2002 (AGS 2002 S. 188).

⁷⁾ Aufgehoben durch § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 734).

⁸⁾ Aufgehoben durch § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 734).

⁹⁾ Aufgehoben durch § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 734).

¹⁰⁾ Aufgehoben durch § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 734).

§ 40–40b¹⁾IV. ...²⁾§ 41³⁾§ 42–44⁴⁾V. *Privatschulen und private Schulung*⁵⁾§ 44a⁶⁾

Für die Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung einer Privatschule gelten folgende Voraussetzungen:

Privatschulen:
Bewilligungs-
voraussetzungen

- a) in Bezug auf die Bildungsziele, den Lehrplan, die Ausbildung der Lehrpersonen und die räumlichen Anforderungen hat die Privatschule den öffentlichen Schulen zu entsprechen;
- b) den Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Schülerinnen und Schüler muss mindestens einmal jährlich seitens der Schule eine mündliche oder schriftliche Leistungsbeurteilung ihres Kinds abgegeben werden. Bei Austritt oder Übertritt muss den Eltern beziehungsweise Pflegeeltern des Kinds auf Verlangen eine schriftliche Leistungsbeurteilung abgegeben werden.

¹⁾ Aufgehoben durch § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 734).

²⁾ Aufgehoben durch § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 734).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

⁴⁾ Aufgehoben durch § 30 Abs. 1 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 734).

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

⁶⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

§ 44b¹⁾

Private Schulung:
Nachweis des
genügenden
Unterrichts

¹ Der Nachweis des genügenden Unterrichts wird seitens der Eltern beziehungsweise Pflegeeltern gegenüber der zuständigen Schulpflege erbracht, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) die Bildungsziele haben jenen der öffentlichen Schulen zu entsprechen;
- b) eine Person darf im selben Semester nicht mehr als fünf Kinder unterrichten, ausser diese stammen aus derselben Familie;
- c) auf der Primarstufe muss ein Kind oder eine Gruppe von zwei Kindern mindestens zwei Stunden und eine Gruppe von drei bis fünf Kindern mindestens drei Stunden täglich fünf Mal pro Woche strukturierten Unterricht erhalten;
- d) auf der Oberstufe muss ein Kind oder eine Gruppe von zwei Kindern mindestens drei Stunden und eine Gruppe von drei bis fünf Kindern mindestens vier Stunden täglich fünf Mal pro Woche strukturierten Unterricht erhalten;
- e) eine Person, die Primarschulunterricht erteilt, muss über einen Abschluss der Sekundarschulstufe II verfügen;
- f) eine Person, die Oberstufenunterricht erteilt, muss sich über ausreichende Fähigkeiten für die obligatorischen Fächer ausweisen können.

² Ausnahmsweise kann auf die Voraussetzungen von Abs. 1 lit. e und f verzichtet werden, wenn der Unterricht mittels geeignetem Fernstudium erfolgt. Der Abschluss eines Vertrags betreffend das Fernstudium muss belegt werden können.

³ Eine vom Departement Bildung, Kultur und Sport beauftragte Person überprüft den Leistungsstand des Kinds mindestens einmal jährlich. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, beantragt die beauftragte Person der zuständigen Schulpflege die Zuweisung des Kinds in die öffentliche Schule.

E. Disziplarmassnahmen**§ 45**

Schul-
ausschluss²⁾

¹ Die Schulpflege hat dem Inspektorat im Zeitpunkt eines geplanten Schulausschlusses Meldung zu erstatten und demselben die Akten über

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

die Schülerin oder den Schüler zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.¹⁾

² Die Verfügung betreffend den Schulausschluss muss zusätzlich zu den sich aus dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968²⁾ ergebenden Vorgaben Folgendes enthalten:

- a) die Vorkommnisse;
- b) die Zeitdauer des Schulausschlusses;
- c) die Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses;
- d) die Regelung hinsichtlich des Lernens.³⁾

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des in Abs. 2 erwähnten Gesetzes.⁴⁾

§ 46⁵⁾

F. Übergangsbestimmungen

§ 47

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist auf begründetes Gesuch der Eltern mit Bewilligung der Schulpflege möglich. Als Gründe gelten längere Krankheit und unregelmässiger Bildungsgang.

Freiwillige
Wiederholung
einer Klasse

§ 48⁶⁾

G. Inkrafttreten

§ 49

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt unter Vorbehalt von Absatz 3, mit Beginn des Schuljahres 1985/86 in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

²⁾ SAR 271.100

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

⁵⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 11. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 270).

⁶⁾ Aufgehoben durch Verordnung über die Übertrittsprüfungen in die Sekundar- und Bezirksschule (Übertrittsprüfungsverordnung) vom 17. November 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 306).

² Die folgenden Erlasse sind aufgehoben:

- a) Reglement für die Primarschulen vom 20. Februar 1964 ¹⁾;
- b) Reglement für die Sekundarschulen vom 20. Februar 1964 ²⁾;
- c) Reglement für die Bezirksschulen vom 20. Februar 1964 ³⁾;
- d) Schulordnung für die Volksschulen vom 20. Februar 1964 ⁴⁾;
- e) Absenzenordnung für die Volks- und Fortbildungsschule vom 15. März 1965 ⁵⁾;
- f) Verordnung über die Schulferien und die schulfreien Tage vom 17. Dezember 1971, soweit sie die Volksschule betrifft ⁶⁾;
- g) Verordnung über die Schulaufsicht vom 14. August 1978 ⁷⁾;
- h) Verordnung über Schulbeginn und Unterrichtsdauer an der Volksschule vom 24. September 1979 ⁸⁾.

^{2bis} ... ⁹⁾

³ Der Regierungsrat setzt die §§ 6 und 8 der vorliegenden Verordnung nach Erlass der neuen Lehrpläne gesondert in Kraft. Bis dahin gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über Schulbeginn und Unterrichtsdauer an der Volksschule vom 24. September 1979 ¹⁰⁾.

¹⁾ AGS Bd. 6 S. 42

²⁾ AGS Bd. 6 S. 50

³⁾ AGS Bd. 6 S. 59

⁴⁾ AGS Bd. 6 S. 35

⁵⁾ Nicht in der AGS publiziert.

⁶⁾ AGS Bd. 7 S. 783

⁷⁾ AGS Bd. 9 S. 596

⁸⁾ AGS Bd. 10 S. 91, 142

⁹⁾ Aufgehoben durch Verordnung über die Übertrittsprüfungen in die Sekundar- und Bezirksschule (Übertrittsprüfungsverordnung) vom 17. November 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 306).

¹⁰⁾ AGS Bd. 10 S. 91, 142

Anhang 1¹⁾**Lehrplan für die Volksschule****Anhang 2**²⁾**Liste der obligatorischen und der empfohlenen Lehrmittel für die Volksschule**³⁾

Diese Anhänge werden durch Verweisung publiziert. Sie können bei der Staatskanzlei und beim Departement Bildung, Kultur und Sport eingesehen und bei der Staatskanzlei sowie beim Lehrmittelverlag bezogen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 15. Februar 2006, in Kraft seit 1. August 2006 (AGS 2006 S. 28).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 25. September 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 422).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 26. Mai 2004, in Kraft seit 1. August 2004 (AGS 2004 S. 68).